

ursach, sinthemahl sie zur selben zeit dem rath auch verwant gewesen und ihnen demnach aus erheischung ihres tragenden rathampts nicht anders gebühren wollen. Disse meynung hats aber itziger zeit, do sie vom rathstande, und also auch von den gerichtten abgesundert, gantz und gar nicht, und heist derwegen nuhmer also: *Diversa ratio reformat actum; item: Culpa est immiscere se rei vel officio ad se non pertinenti.*

Und wollen sich demnach verordente hern doctores und rechtsgelarten des schöppenstuels, gentzlich vorsehen, die hern burgermeister werden vielgemelte vorgleichung zu nachteil des schöppenstuels und demselben anhengiger hendel lenger nicht auffhalten nach vorschleiffen, und dan auch die verordente hern doctorn und rechtsgelarte berurtes schöppenstuels, aus oberzalten und andern hiebevordeducirten bestendigen rechtmessigen hochbedencklichen ursachen, freundlich entschuldiget nehmen, das sie sich zu den gerichtten, dero sie einsmals erlassen, zu ihrem selbst schimpff und unglimpff, widerumb vermugen und gebrauchen lassen solten, welchs dan (in ansehung, das sie mit solchen gerichtten itziger zeit nicht mehr zuschaffen haben) vor keine vorweigerung gehalten werden kan noch magk, derwegen sich dan auch keine weitleufftigkeit doraus zu befahren, sunderlich angesehen, weil die hern doctores und rechtsgelarte erböttigk, sich mit den hern burgermeistern in gebührliche vorgleichung einzulassen, damit die schöppenstub und derselben hendel allenthalben in vorigem stande und wehsen vorbleiben mugen, und dan, got lob, im rathstuel viel geschickter und tuglicher leute verhanden, mit denen, auch one hulff und zuthuen der hern doctorn und rechtsgelarten, die gericht (wie dan dergleichen in vielen andern ansehlichen stedten durch gantz Deutschlandt geschicht) gar wol besetzt und bestalt werden mugen,

Do aber die hern burgermeister oder auch ein erbar rath mit dissem der verordenten hern doctorn und rechtsgelarten des schöppenstuels nicht allein billichen, sundern auch fast ubermessigen er bieten (dessen man sich zu ihnen keineswegs vorsehen kan noch wil) nicht ersettiget sein, sundern dessen ungeacht dissen handel an die hohe obrigkeit (dorinnen man ihnen dan nicht ziel noch mass zusetzen hat) gelangen lassen möchten, so stehet man in der underthenigsten zuvorsicht, ihre churfurstliche gnaden, als ein hochlöblicher rechtliebender chur- und landsfurst, wurden uff denselben fall die rechtmessige billigkeit darauff zuvorfugen nicht underlassen. Do aber einige weitleufftigkeit doraus ervolgen wurde, so könnten die hern doctorn und rechtsgelarte mit guten reynen gewissen sagen und bezeugen, das sie darzu keine ursach gegeben.

Welchs sie den hern burgermeistern zu gesuchter unvorzuglicher antwort, so baldt es ihnen unvorsehentlich furgfallener vorhinderung halben muglich gewesen, freundlicher meynung nicht verhalten wollen.

No. 11. 1574 Mai 22.

Hartmann Pistoris an Rauscher.

Original (eigenhändig) ebenda fol. 84.

Ehrenvhester hochweiser herr burgermeister, besonder günstiger lieber herr schwager undt gevatter. Es hatt es heute die gelegenheit nicht geben wollen, das ich der herren enttliche meinung auff E. hw. erclerung hette vernehmen mogen. Weil es aber nachmals